



## Anfrage an Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2017  
eingebracht von **Nikolaus Swatek**

**Betrifft: Einhaltung der Registrierkassenpflicht bei  
ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 15.000,00 € und Barumsätzen über 7.500,00 € besteht ab dem Jahr 2016 die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, der Registrierkasse. Als Barumsätze zählen hierbei das Zahlen mit Bargeld sowie die Verwendung von Kredit- oder Bankomatkarten vor Ort. Seit 1. April 2017 ist es weiters auch verpflichtend, das Kassensystem mit einem technischen Sicherheitssystem auszustatten. Dieses Sicherheitssystem beinhaltet einen maschinenlesbaren Code (z.B. QR-Code), die Kassenidentifikationsnummer, die Trennung des Betrags nach Steuersätzen und das Datum sowie die Uhrzeit der Belegausstellung.

Ein Grazer Unternehmer bezahlte erst kürzlich die Benutzungsgebühr des Recyclingcenters der Holding Graz und erhielt dabei einen Beleg ohne maschinenlesbaren Code. Da er es nicht als fair empfinden würde, wenn er als Kleinunternehmer alle Auflagen der Registrierkasse einhalten müsse, die ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz sich jedoch vor dieser Verantwortung drücken würden, stelle ich an Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, folgende

## **Anfrage**

Sind Sie bereit, mir Auskunft darüber zu erteilen, ob die ausgelagerten Unternehmen, besonders die Holding Graz, der Registrierkassenverordnung unterliegen und ob diese die Verordnung bereits rechtskonform einhalten?